OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

0803
4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605949/7/JS

Datum:
Linz, 24. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des mj. K A, vertreten durch x, vom 5.4.2023 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5.3.2023, GZ: VStV/922301544579/2022, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 5.3.2023 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) dem Antragsteller folgende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	22.07.2022, 15:20 Uhr
	Ort:	4020 Linz, Gruberstraße 43
	Betroffenes Fahrzeug:	E-Scooter, Superpedestrian, UE9GV6
	Sie haben die Nebenfahrbahn entgegen der dem zunächst gelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren, obwohl sich auch durch Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.	
2.	Datum/Zeit:	22.07.2022, 15:20 Uhr
	Ort:	4020 Linz, Gruberstraße 43
	Betroffenes Fahrzeug:	E-Scooter, Superpedestrian, UE9GV6
	Sie haben beim Fahren mit einem Klein-/Miniroller mit elektrischem Antrieb eine weitere Person befördert.	
3.	Datum/Zeit:	22.07.2022, 15:20 Uhr
	Ort:	4020 Linz, Gruberstraße Kreuzung Kaplanhofstraße
	Betroffenes Fahrzeug:	E-Scooter, Superpedestrian, UE9GV6
	Sie haben sich am 22.7.2022 um 17:00 in 4020 Linz, Polizeiinspektion N[redacted] nach Aufforderung eines besonders geschulten und von der Behörde hierzu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht **geweigert**, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen **Arzt vorführen zu lassen**, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 88b Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 88b Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 3 lit c StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
3. § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Antragsteller folgende Strafen verhängt:

Zu 1.: 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

Zu 2.: 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

Zu 3.: 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) gemäß § 99 Abs. 1 StVO
Darüber hinaus wurde der Antragsteller gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 180 Euro verpflichtet.

1.2. Der Antragsteller bestritt im Verfahren vor der belangten Behörde und im Verfahrenshilfeantrag seine Täterschaft. Er habe seinen Ausweis verloren und sei zur Tatzeit nicht in Linz gewesen.

1.3. Der Antragsteller (geb. 10.3.2006) ist minderjährig und spricht die deutsche Sprache ausreichend. Er befindet sich im Rahmen einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (volle Erziehung) in der Betreuung einer sozialpädagogischen Einrichtung. Diese wurde von der Stadt Wien u. a. ermächtigt, den Antragsteller u. a. gegenüber Behörden zu vertreten.

1.4. Der Antragsteller ist als arbeitssuchend beim AMS gemeldet und bezieht lediglich ein geringfügiges monatliches Einkommen in unterschiedlicher Höhe zwischen 13 Euro und 300 Euro. Er erhält von der sozialpädagogischen Einrichtung ein monatliches Verpflegungsgeld von 500 Euro und ist dort kostenlos untergebracht. Die Stadt Wien als Obsorgebetraute spart für den Antragsteller die gewährte Familienbeihilfe bis zur Volljährigkeit an und beträgt das Sparguthaben derzeit rund 4.000 Euro. Ansonsten besitzt der Antragsteller kein Vermögen und er hat auch keine Schulden oder Unterhaltspflichten.

2. Die Feststellungen gründen auf dem von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt sowie auf dem Verfahrenshilfeantrag des Antragstellers, den er gemeinsam mit seinem Vertreter als Mitarbeiter der ermächtigten sozialpädagogischen Einrichtung ausfüllte. Sie basieren weiters auf der von seinem Vertreter über hg. Aufforderung ergänzend vorgelegten Stellungnahme der Magistratsabteilung 11 der Stadt Wien vom 22.3.2021. Die Feststellungen können sich aus rechtlichen Überlegungen auf die Zusammenfassung des wesentlichen Verfahrensgangs beschränken.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Die Bestimmung des § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG; BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017) lautet:

„(1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist."

3.2. § 40 VwGVG bindet die Gewährung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen kumulativ sowohl an die Mittellosigkeit des Beschuldigten (drohende Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes durch die Kosten der Verteidigung; vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041) als auch an die diesbezüglichen Interessen der Rechtspflege; diese bestimmen sich primär („vor allem") im Lichte des für eine zweckentsprechende Verteidigung Erforderlichen. Durch die Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c EMRK und Art. 47 GRC soll sichergestellt werden, dass der Verfahrenshilfeverteidiger im verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren den Anforderungen des europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht.

3.3. Zur Mitteillosigkeit des Antragstellers:

3.3.1. Bezüglich der Mittellosigkeit ist – wie auch nach § 8a VwGVG – die Frage der Beeinträchtigung des zu einer einfachen Lebensführung benötigten Unterhalts für den Beschuldigten selbst und/oder seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen maßgeblich: Der Verwaltungsgerichtshof (vgl. VwGH 2.5.2012, 2012/08/0057) verweist dabei explizit auf die zur vergleichbaren Regelung des § 63 Abs. 1 ZPO ergangene Judikatur: So ist der notwendige Unterhalt einer Partei nach der zivilgerichtlichen Judikatur dann beeinträchtigt, wenn unter Berücksichtigung der zu erwartenden Prozesskosten keine genügenden Mittel für eine einfache Lebensführung des Antragstellers und seiner Familie verbleiben (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041). Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt. Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum (derzeit rund 1.150 Euro), darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen. Auch Vermögen ist zu berücksichtigen, soweit dessen Belehnung oder Veräußerung der Partei im Einzelnen zumutbar ist (vgl. *Klauser/Kodek*, ZPO[17] [2012] § 63 ZPO E 25 bis 28, 36 und 38; *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2 bis 5 [Stand 1.9.2014, rdb.at]; *Fucik*, Bewilligung der Verfahrenshilfe, ÖJZ 2012/5, 197). Auch regelmäßige freiwillige Zuwendungen Dritter sind dabei als Einkommen zu berücksichtigen (vgl. *Klauser/Kodek*, aaO, Rz 30a; *W. Wessely,* aaO, Rz 8). Der Beschuldigte hat – infolge seiner Beweisnähe – an der Glaubhaftmachung dieser Umstände entsprechend mitzuwirken.

3.3.2. Aus dem vorgelegten Verfahrenshilfeantrag ergibt sich zunächst, dass die Deckung der Grundbedürfnisse des Antragstellers durch seine stationäre Betreuung gesichert ist. Damit kommt seinem Sparbuchvermögen in Höhe von rund 4.000 Euro für die Beurteilung der Mittellosigkeit eine besondere Bedeutung zu. Mag dieses auch – wie im Verfahrenshilfeantrag vorgebracht - von der Stadt Wien als Obsorgebetraute bis zur Volljährigkeit des Antragstellers angespart werden, so ist die von ihr wahrgenommene Pflege und Erziehung des Antragstellers nach dem Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 vom leitenden Gesichtspunkt des Kindeswohles (vgl. etwa § 138 ABGB) geprägt. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf das wesentliche Vermögen des

Antragstellers nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller außerstande wäre, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

3.4. Zum Interesse der Rechtspflege:

3.4.1. Darüber hinaus bindet § 40 VwGVG die Gewährung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen – neben einer Mittellosigkeit des Beschuldigten - kumulativ auch an die diesbezüglichen Interessen der Rechtspflege. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung der Interessen der Rechtspflege vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers sind

- besondere Schwierigkeiten der Sachlage oder Rechtslage,
- besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und
- die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei

zu berücksichtigen. Selbst dann, wenn es sich bei einem Beschuldigten um eine Person ohne juristische Ausbildung handelt, ist die Verfahrenshilfe nicht in jedem Fall zu gewähren und kann bei Vorliegen einer lediglich einfachen Sach- oder Rechtslage davon Abstand genommen werden (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0227).

3.4.2. Entgegen dem Vorbringen im Verfahrenshilfeantrag ist im Hinblick auf die Verantwortung des Antragstellers, er sei zur Tatzeit nicht am Tatort anwesend gewesen, keine komplexe Sach- oder Rechtslage aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde ersichtlich. Das Eingeständnis der Taten im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung und die Verweigerung der amtsärztlichen Untersuchung sind im Verfahrensakt der belangten Behörde dokumentiert. Offen ist damit nach dem derzeitigen Verfahrensstand nur mehr, ob es sich bei der als Täter einvernommenen bzw. untersuchten Person tatsächlich um den Antragsteller gehandelt hat.

3.4.3. Die verhängten Geldstrafen zu Spruchpunkt 1. (50 Euro) und Spruchpunkt 2. (70 Euro) bewegen sich im unteren Bereich des Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro), die zu Spruchpunkt 3. verhängte Geldstrafe (1.600 Euro) entspricht der gesetzlichen Mindeststrafe nach § 99 Abs. 1 leg. cit. Weiters ist zu berücksichtigen, dass mit dem gegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde keine primäre Freiheitsstrafe gegen den Antragsteller verhängt wurde. Im Hinblick auf das wesentliche Sparbuchvermögen des Antragstellers ist im Sinn des Punktes 3.3.2. auch nicht davon auszugehen, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen gegen den Antragsteller drohen könnte. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde gemäß § 54b Abs. 3 VStG auf Antrag einen angemessenen Aufschub der Zahlung oder Teilzahlung zu bewilligen hat, sollte dem Antragsteller aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der verhängten Geldstrafen nicht zuzumuten sein. Dadurch würde die Strafvollstreckung des angefochtenen Straferkenntnisses ex lege aufgeschoben werden.

3.4.4. Es wird freilich nicht übersehen, dass der Antragsteller noch minderjährig ist, doch befindet er sich bereits im 18. Lebensjahr und kommt der von der Stadt

Wien ermächtigten sozialpädagogischen Einrichtung ohnedies auch die Aufgabe der Vertretung gegenüber Behörden und damit wohl auch im Beschwerdeverfahren zu, was vom Vertreter des Antragstellers als Mitarbeiter der sozialpädagogischen Einrichtung im gegenständlichen Antragsverfahren im Rahmen der vorgelegten Vollmacht bereits wahrgenommen wurde. Darüber hinaus kommt dem Antragsteller als jugendlicher Beschuldigter auch das Recht zu, zwei unbeteiligte Vertrauenspersonen zur Verhandlung beizuziehen, und es kommen seinem gesetzlichen Vertreter selbst eigene Verfahrensrechte (etwa Beweisantrag, Rechtsmittel) im Beschwerdeverfahren zu (vgl. §§ 59 ff VStG). Das unsubstanziierte Vorbringen im Verfahrenshilfeantrag, der Antragsteller sei mit „dem inhaltslogischen Verständnis der Amts- und Gerichtssprache“ überfordert, verfängt damit nicht.

3.4.5. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 13a AVG iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

3.5. Im konkreten Fall ist somit die Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Hinblick auf die Vermögenssituation des Antragstellers und mangels einer Erforderlichkeit im Interesse der Rechtspflege zur zweckentsprechenden Verteidigung im Sinn des § 40 Abs. 1 VwGVG nicht begründbar, weshalb dem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu Punkt II.:

4.1. <u>Zum Verfahrenshilfeantrag hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Antragsteller ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von jeweils bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurden nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a

StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) Geldstrafen zwischen 50 Euro und 70 Euro verhängt, weshalb dem Antragsteller keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 1.8.2022, Ra 2022/03/0194; vgl. VwGH 16.11.2022, Ra 2022/02/0176).

4.2. Zum Verfahrenshilfeantrag hinsichtlich des Spruchpunktes 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zum Verfahrenshilfeantrag hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zum Verfahrenshilfeantrag hinsichtlich des Spruchpunktes 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack